

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 06.05.13
Tag des Inkrafttretens : 07.05.13
Beginn der Anschlagfrist : 06.05.13
Ende der Anschlagfrist : 21.05.13

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VSt) der Hochschule Furtwangen

Satzungsvorschlag eingereicht durch Matthias Kaufmann am 21.03.2013 und vom Rektorat der HFU genehmigt am 23.04.2013.

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste Studierendenschafts-Gesetz–VerfStudG) steht die nachfolgende Organisationssatzung zur Abstimmung.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft.....	4
§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft.....	4
§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	4
§ 6 Zusammen wirken mit der Hochschule.....	5
Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien.....	5
§ 7 Hochschulöffentlichkeit	5
§ 8 Beschlussfähigkeit	5
§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen.....	5
§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien.....	6
§ 11 Virtuelle Anwesenheit.....	6
Zweiter Abschnitt: Organe der Studierendenschaft.....	6
Erster Unterabschnitt: Studierenderrat	6

§ 12	Aufgaben	6
§ 13	Zusammensetzung des Studierendenrats	7
§ 14	Ausscheiden von Ratsmitgliedern.....	7
§ 15	Vorsitz des Studierendenrats	7
§ 16	Aufgaben des Vorsitzenden	7
§ 17	Protokollführung	7
§ 18	SitzungendesStudierendenrats.....	8
§ 19	Ausschüsse.....	8
Zweiter Unterabschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)		8
§ 20	Aufgaben	8
§ 21	Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	8
§ 22	Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses	9
§ 23	Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	9
Dritter Unterabschnitt: Fachschaft und Fachschaftsvertretungen		10
§ 24	Definition Fachschaft und Fachschaftsvertretungen	10
§ 25	Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung.....	10
§ 26	Fachschaftssprecher	10
§ 27	Sitzungen der Fachschaftsvertretung	10
Dritter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten		11
§ 28	Grundsätze	11
§ 29	Finanzsatzung	11
§ 30	Beiträge	11
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....		11
§ 31	Änderung der Organisationssatzung	11
§ 32	Schlichtungskommission	12
§ 33	Errichtung der Studierendenschaft.....	12
§ 34	Inkrafttreten.....	12

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Furtwangen bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule.

Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen“. Ihr Sitz ist Furtwangen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden so wie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden.
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einvernehmen des Studentenwerks ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und der Allgemeine Studierendenausschuss. Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegen stehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen, solange eine Immatrikulation nach § 60 LHG besteht.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i.V. m. § 48 BeamStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule.

§ 6 Zusammen wirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenrats, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens sein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (3) Sollten mehr als Dreiviertel aller Mitglieder durch Beurlaubung oder verpflichtende Praxissemester an der Wahrnehmung einer Gremiensitzung gehindert sein, genügt die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit. Die dauerhafte Abwesenheit muss durch schriftliche Abmeldung nachgewiesen sein.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel für Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule Furtwangen bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu vermerken.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt gemacht.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Wahlmitglieder des Studierendenrats werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung der Hochschule Furtwangen vom 12.07.2010 mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens neun Kandidierende enthalten. Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften im dritten Abschnitt. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1.10. und endet mit dem 30.9. des darauffolgenden Jahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum 30.9. verbleibende Zeit.
- (4) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Hochschule Furtwangen vom 12.07.2010 entsprechend.

§ 11 Virtuelle Anwesenheit

- (1) Ein Mitglied ist auch dann als anwesend zuführen, wenn es via Video-Fernübertragung an der Versammlung teilnimmt. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung. Die Identität des Mitglieds ist auf geeignete Art und Weise festzustellen.
- (2) Sind bei einer Versammlung Mitglieder nur virtuell anwesend, wird das Protokoll vom Schriftführer elektronisch gesichert.
- (3) Bei virtuell anwesenden Mitgliedern muss die elektronisch abgegebene Stimme authentifiziert sein. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.

Zweiter Abschnitt: Organe der Studierendenschaft

Erster Unterabschnitt: Studierendenrat

§ 12 Aufgaben

Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenrats,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenrat gehören an:
 1. kraft Amtes:
 - a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
 - b) mit beratender Stimme die Sprecher der Fachschaftsvertretungen,
 2. aufgrund von Wahlen weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1a und Wahlmitgliedschaft im Studierendenrat ist ausgeschlossen.

§ 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenrats aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 13 Absatz 1 Nr. 1a) oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenrats scheidet aus dem Rat aus
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Exmatrikulation oder
 3. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenrats gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§ 15 Vorsitz des Studierendenrats

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist auch Vorsitzender des Studierendenrats. Er wird vom Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss.

§ 16 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung so wie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenrats verantwortlich.

§ 17 Protokollführung

Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung ein Mitglied als Protokollführer.

§ 18 Sitzungen des Studierendenrats

- (1) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein. Er leitet die Sitzung bis die Wahlen zum Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeschlossen sind.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenrats sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenrats statt.
- (4) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erstattet dem Studierendenrat über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht.

§ 19 Ausschüsse

Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenrat für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenrat angehören.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 20 Aufgaben

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von §1 sein; der Vorsitzende muss Mitglied des Studierendenrates sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Finanzreferenten,
 3. jeweils einem Referenten für die Standorte der Hochschule Furtwangen (Furtwangen, Villingen-Schwenningen, Tuttlingen), an denen der Vorsitzende nicht regelmäßig anwesend ist,
- (3) Die Referenten für die weiteren Hochschulstandorte können vor Ort Arbeitsgruppen einsetzen und zu Sitzungen laden, wenn nur Themen zu klären sind, die den jeweiligen Standort betreffen. Die Sitzungsniederschrift muss dem Vorsitzenden nach der Sitzung zugänglich gemacht werden, der auf erforderliche Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses hinwirkt.
- (4) Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch freiwillige Helfer unterstützt werden, die zur beratenden Teilnahme an Sitzungen berechtigt sind.

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorsitzenden auf dessen Vorschlag vom Studierendenrat einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat abgewählt werden. Wird der Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, in dem ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 23 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der Finanzreferent, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der Finanzreferent, den Schriftführer, der die Sitzungsniederschrift führt.
- (3) Die Referenten für die weiteren Hochschulstandorte können vor Ort eigene Sitzungen einberufen, wenn nur Themen zu klären sind, die den jeweiligen Standort betreffen. Die Sitzungsniederschrift muss dem Vorsitzenden nach der Sitzung zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (7) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenrates herbei zu führen.

Dritter Unterabschnitt: Fachschaft und Fachschaftsvertretungen

§ 24 Definition Fachschaft und Fachschaftsvertretungen

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

§ 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung von Amts wegen angehören, zusammen.

§ 26 Fachschaftssprecher

- (1) Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Er ist Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.
- (2) Er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der Fachschaftssprecher verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftssprechers mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 27 Sitzungen der Fachschaftsvertretung

Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretung in der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des Fachschaftssprechers abgeschlossen ist.

Dritter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 28 Grundsätze

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 29 Finanzsatzung

Der Studierendenrat erlässt eine Finanzsatzung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung, die Haftung der verfassten Studierendenschaft sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenrat erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfähigkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Auf Veranlassung von Studierenden kann die Organisationssatzung auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von

mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden sowie einer Wahlbeteiligung von mindestens 4 Prozent der Studierendenschaft. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden, mindestens jedoch 60 und höchstens 200 Studierenden unterzeichnet sein. Der Studierendenrat legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 32 Schlichtungskommission

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Der Vorsitzende muss über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, die erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat berufen; der Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an den Studierendenrat und gibt diese den Beteiligten bekannt. Der Studierendenrat setzt sich bei seiner nächsten statt findenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

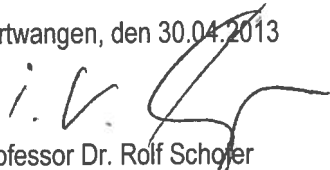
§ 33 Errichtung der Studierendenschaft

- (1) Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenrates erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der Fassung vom 12.07.2010 in entsprechender Anwendung.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Für die Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften des Dritten Unterabschnittes.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 30.04.2013


Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor